

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat haben in ihren Sitzungen am 11. und 12. November 2003 die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG beschlossen:

Die Siemens AG entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der ab 4. Juli 2003 gültigen Fassung mit folgenden Abweichungen:

- Die Vergütung der Vorstandsmitglieder (Kodex-Ziff. 4.2.4 Satz 2) wird nicht individualisiert, sondern im Geschäftsbericht aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung angegeben.
- Die D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vor (Kodex-Ziff. 3.8 Abs. 2). Es handelt sich bei der Siemens D&O-Versicherung um eine Gruppenversicherung für eine Vielzahl von Führungskräften im In- und Ausland, bei der eine Differenzierung nach Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie des Vorstands der Siemens AG und Führungskräften im Konzern nicht sachgerecht erscheint. Außerdem ist ein Selbstbehalt im Ausland unüblich.

Seit der Entsprechenserklärung vom Dezember 2002 entsprach die Siemens AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der ab 26. November 2002 gültigen Fassung mit folgenden Abweichungen:

- Für die Organmitglieder bestand bei der D&O-Versicherung kein Selbstbehalt (Kodex-Ziff. 3.8 Abs. 2).
- Die zur Kodex-Ziff. 5.4.5 Abs 1 Satz 3 erklärte Abweichung (Vergütung des Ausschussvorsitzes) ist durch satzungsändernden Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Januar 2003 entfallen. Die im Dezember 2002 abgegebene Entsprechenserklärung wurde daher im März 2003 abgeändert.

Damit entsprach die Siemens AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der ab 26. November 2002 gültigen Fassung mit nur einer Abweichung.

Berlin und München, 12. November 2003
Siemens Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat